



INHALT: Bekanntmachung des Wahlausschusses – Sitzung am Sonntag, 15.03.2020 um 22:00 Uhr; Vollzug des Baugesetzes – Baugenehmigungsbescheid: Neubau einer Schulmensa an der bestehenden Grundschule in Baar-Ebenhausen; Schulverband Ernsgaden – Veröffentlichung der Haushaltssatzung für 2020; Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt – Hinweis auf Bekanntmachung der Haushaltssatzung für 2020;

Landratsamt

Der Wahlleiter
des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Die Sitzung des Wahlausschusses findet am Sonntag, 15. März 2020 um 22:00 Uhr im Besprechungsraum der Dienststelle Hofberg 9, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm statt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 05.03.2020

Heinz Taglieber
Wahlleiter für die Landkreiswahlen

Vollzug der Baugesetze; Baugenehmigungsbescheid: Neubau einer Schulmensa an der bestehenden Grundschule in Baar-Ebenhausen

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 03.03.2020 mit dem Aktenzeichen 30/602 BV I 20192424 betreffend den Neubau einer Schulmensa an der bestehenden Grundschule in Baar-Ebenhausen auf Flurnummern 1695 der Gemarkung Ebenhausen

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauunterlagen, geprüft am 02.03.2020, zugrunde.
3. Befreiung:
Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 "Ebenhausen Süd-Ost" wird folgende Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:
Überschreitung der Baugrenze im Norden mit ca. 77 m²
4. Abweichung:
Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung erlassenen Vorschriften wird folgende Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erteilt:

Abweichung für die Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandsflächen der Schulmensa zur bestehenden Hausmeisterwohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1695 der Gemarkung Ebenhausen.

5. Auflagen:
 - 5.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:
 - 5.1.1. Brandschutznachweis/Bauüberwachung
Der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes vom 14.10.2019, erstellt von/m Herr Dipl. Ing. Martin Wenzl, Landenstr. 8, 94249 Bodenmais, mit Ergänzung vom 02/03.03.2020, geprüft am 02.03.2020, sowie die zugehörigen Brandschutzpläne sind Bestandteil der Baugenehmigung und sind einzuhalten.
Sie sind allen an der Baumaßnahme beteiligten Firmen vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.
Der Einbau brandschutzrelevanter Bauteile ist dem Landratsamt Pfaffenhofen vom Bauherrn oder seinem Beauftragten mindestens drei Tage vor Einbaubeginn mitzuteilen. Der Bauherr hat sich von allen Firmen, die brandschutzrelevante Bauteile ausführen und/oder einbauen, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und die Übereinstimmung mit dem geprüften Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes bestätigen zu lassen (siehe Anlage „Unternehmererklärung“). In der jeweiligen Bestätigung muss insbesondere enthalten sein, dass die jeweils geltenden EN/DIN-Normen, Zulassungsbestimmungen und Hersteller-Einbauanleitungen eingehalten sind.
Der Bauherr hat außerdem allen am Bau beteiligten Firmen den geprüften Brandschutznachweis vor Beginn der Baumaßnahme zur Kenntnis zu geben und dies zu bestätigen (siehe Anlage „Bauherrenerklärung“).
Auf Anforderung sind diese Bestätigungen dem Landratsamt, insbesondere bei Kontrollen vor Ort, vorzulegen.
 - 5.1.2. Schnurgerüst
Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.
Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüferämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.
 - 5.1.3. Baubeginn
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).
Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).
 - 5.1.4. Stellplätze
Für das beantragte Bauvorhaben ist 1 Stellplatz nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.

- 5.2. Wasserrechtliche Auflagen:
- 5.2.1. Sollten in der geplanten Kälteanlage flüssige wassergefährdende Kältemittel (z.B. FCKW- oder ammoniakhaltig) eingesetzt werden bzw. Kältemittel welche in flüssiger Form austreten können, so ist der zugehörige Technikraum mit dichter Bodenfläche und ohne Abfluss herzustellen.
- 5.2.2. Alle Anlagenteile wie Rohrleitungen, Kompressor, Rückkühlanlage usw. sind oberirdisch anzuordnen und regelmäßig visuell auf Dichtigkeit zu prüfen, falls Leckagen im Kältekreislauf nicht automatisch gemeldet oder angezeigt und dadurch schnell erkannt werden.
- 5.2.3. Für die Errichtung der Kälteanlage sind die in den §§ 19, 21, 35 und 38 der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) genannten Anforderungen zu Kälteanlagen zu beachten und einzuhalten.
- 5.2.4. Anfallendes Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist in die vorhandene Mischwasserkanalisation des Abwasserbeseitigungsverbandes Ingolstadt Süd (ABV Ingolstadt-Süd) einzuleiten. Unter welchen Voraussetzungen in die vorhandene Mischwasserkanalisation eingeleitet werden kann, ist mit dem Betreiber, ABV Ingolstadt-Süd, zu klären. Die Stellungnahme des ABV Ingolstadt-Süd vom 29.10.2019 ist dabei zu berücksichtigen.
- 5.2.5. Neubaumaßnahme:
Nach Abschluss der Baumaßnahme (vor Inbetriebnahme) ist für die neu hergestellten Grundleitungen und Schächte (unabhängig ob es sich hierbei um Schmutz- oder Regenwasserkanäle handelt) eine eingehende Sichtprüfung nach DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen) in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 (Einbau und Betrieb von Abwasserleitungen und -kanälen) durchzuführen. Weiterhin sind die Kanäle gemäß diesen Regelwerken auf Dichtheit zu prüfen.
- 5.2.6. Wiederholungsprüfung:
Sollte in der Entwässerungssatzung des ABV Ingolstadt-Süd nichts Anderweitiges geregelt sein, so gilt nachfolgender Prüfumfang für die Wiederholungsprüfungen:
Die Grundstücksentwässerungsanlage ist in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Das Ergebnis ist dem Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd unaufgefordert 4 Wochen nach Abschluss der Prüfung vorzulegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 5.3. Auflagen der Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen:
- 5.3.1. Feuerwehrplan nach DIN 14095
Der Feuerwehrplan nach DIN 14 095 (mit Objektinformation) ist in Absprache mit der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie der Brandschutzdienststelle zu ergänzen. Der Plan ist der Kreisbrandinspektion im PDF-Dateiformat zu übersenden und der örtlichen Feuerwehr in zweifacher Ausfertigung (Papierform, DIN A3, laminiert) zur Verfügung zu stellen. Eine Objektnummer wird noch zugeteilt.
Der Feuerwehreinsatzplan ist alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen zu überprüfen.
- 5.3.2. Löschwasserversorgung
Ein Lageplan mit dem im Umkreis von 300 Metern zum Objekt befindlichen Hydranten ist an die Brandschutzdienststelle zu übersenden. Der nächstliegende Hydrant muss sich im Bereich von ca. 80 m zum Objekt befinden. Die Verlegung der Schlauchleitung muss auf öffentlichen Flächen möglich sein.
Für eine eventuelle Entnahme auf offenen Gewässern, Zisternen etc. ist eine Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Die Zufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsfläche ist gemäß der „Richtlinie der Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen und nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Ausführung der Löschwasserversorgung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 5.3.3. Hausalarmanlage/Brandwarnanlage
Die Brandwarnanlage ist gemäß der Vornorm DIN VDE V 0826-2:2018-07 auszuführen.
Die Alarmierungsstelle der Schule muss ständig besetzt sein. Des Weiteren sind durch den Betreiber mindestens drei Personen in der Bedienung der Brandwarnanlage zu überweisen.
Die Wirksamkeit der Brandwarnanlage ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen.
- 5.4. Hinweise: nicht wiedergegeben
6. Wasserrechtliche Hinweise: nicht wiedergegeben
7. Hinweise der Kreisbrandinspektion: nicht wiedergegeben
8. Dieser Bescheid ergeht gem. Art. 4 Kostengesetz (KG) gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 13.03.2020 bis einschließlich 14.04.2020

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B 103, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 12.03.2020
Az:30/602 BV I 20192424

Martin Wolf, Landrat

Schulverband Ernsgaden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ernsgaden, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1: Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **278.210 €**
und im

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **42.000 €** ab.

§ 2: Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3: Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4: Verwaltungsumlage -Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **234.000 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am **1. Oktober 2019** von insgesamt **117 Verbandsschülern (ohne Gastschüler)** besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.000 €**

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5: Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **13.000 €** festgesetzt.

§ 6: Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7: Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Zi.Nr. 205 niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 9 Bay.SchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Geisenfeld, 09.03.2020

gez. Huber
Vorsitzender der SchV-Versammlung

Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt – VGI

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt – VGI für das Haushaltsjahr 2020

Hinweis auf Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt - VGI für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 5 vom 06.03.2020 (Seite 40 - 41) veröffentlicht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, Zimmer 3.14, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ingolstadt, 21. Februar 2020

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Veröffentlicht am 12.03.2020